

Jahresbericht 2022 der Stadtaubenhilfe Mainz/Wiesbaden e.V.

1) Taubenpflege allgemein

- Anzahl der gepflegten Stadt-, Wild- und Zuchttauben (u.a. Brieftauben): ca. 800 Tauben / Einzugsgebiet: Stadt Wiesbaden und Mainz mit angrenzenden Landkreisen z.B. Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Groß-Gerau. Teilweise unterstützen wir auch Kollegen*innen aus dem Darmstädter/Frankfurter Bereich mit Schwerpunkt Wildtauben

- Eine ähnlich hohe bzw. höhere Anzahl an Tauben hat in diesem Jahr auch das Tierheim Mainz sowie das Kleintierzentrum Walluf aufgenommen und versorgt. In den letzten Jahren haben wir eigentlich immer unproblematisch die Tauben von Walluf übernommen, allerdings war uns das ab der zweiten Jahreshälfte kaum noch möglich.

- Aktuell versorgt der Verein ca. 200 Tauben auf privaten Pflegestellen, in den Vereinsvolieren in Naurod sowie kleineren privaten Volieren unserer Mitglieder.

- Übernahmen von beschlagnahmten Zuchttauben/Brieftauben vom Veterinäramt Wiesbaden sind aktuell nicht möglich.

- Eindruck aus den vergangenen Monaten: Viele hilflos aufgefundene Zucht- wie Brieftauben, die aufgrund ihrer Zuchtbedingungen auf ein Leben in einer Voliere/Schlag angewiesen sind / nicht geeignet, um in städtischen Schlägen zurechtzukommen / Teilweise mühsame Vermittlung in private Endstellen deutschlandweit, meist kommen dafür aber nur besondere Zuchttauben infrage

- Private Pflegestelle: Da wir über keine Pflegestation wie z.B. tierheimähnliche Einrichtung oder einen großen Lebenshof mit Pflegestation verfügen, sind unsere Mitglieder darauf angewiesen, in ihren privaten Räumlichkeiten (wie z.B. Schlafzimmer/WG-Zimmer, Badezimmer etc.) die Tauben zu pflegen.

2) Eiertausch in Wiesbaden

- Taubenanzahl in Wiesbaden: ca. 5.000 (Zählung in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt Wiesbaden im Herbst 2021 erfolgt)

- Betreuung von vier Taubenschlägen (Standesamt / Mauritiusgalerie / Hotel Rose am Kranzplatz / Verkehrsamt)

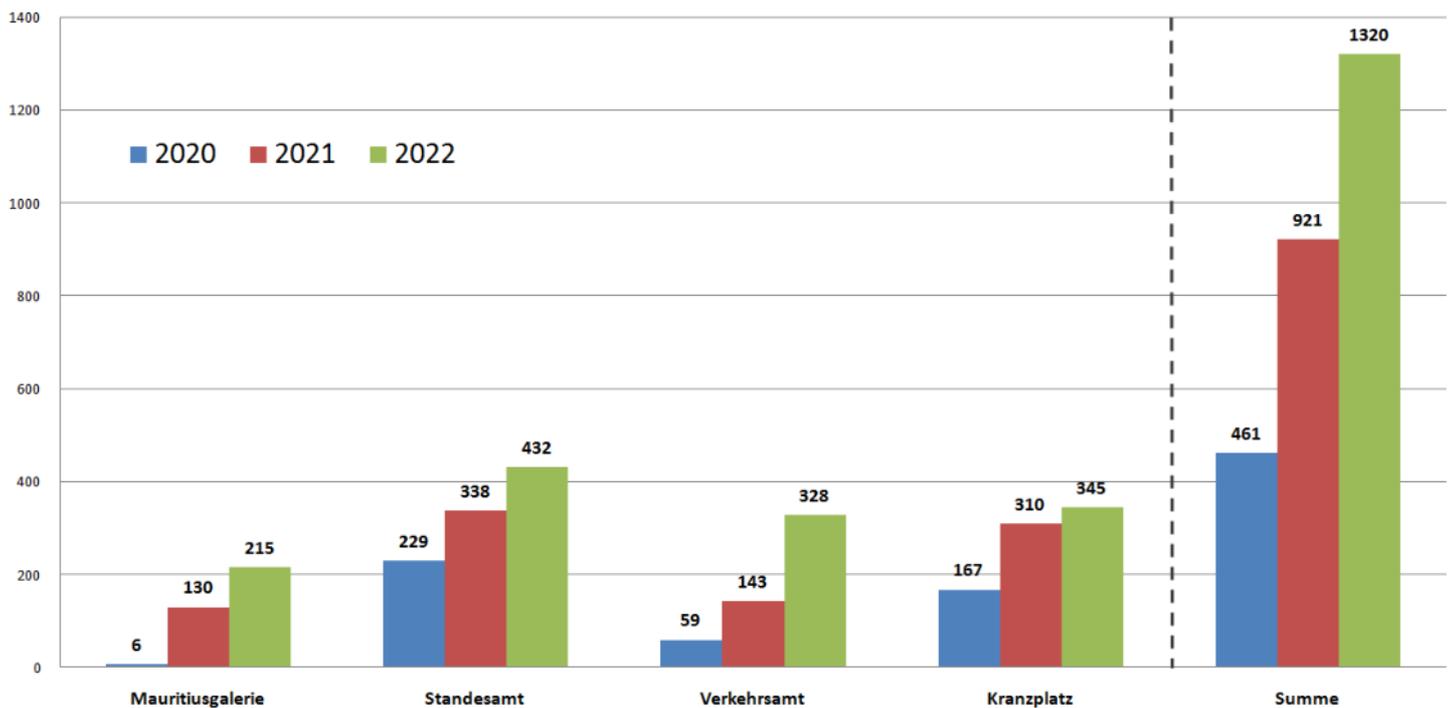
- insgesamt: 1320 getauschte Eier im Jahr 2022

- deutlicher Anstieg gegenüber 2021 (921 getauschte Eier)

Anlage A – Stadtaubenbericht 2022

- sehr gut angenommen wird inzwischen der Schlag auf der Mauritiusgalerie (Bestehen seit 2018), der vor unserer Betreuung nicht als Brutplatz von den Tauben angenommen wurde. Gegenüber 2020 (ca. 6 getauschte Eier) konnten wir dieses Jahr 215 Eier austauschen.

Anzahl getauschter Eier in vier Schlägen und in Summe der Jahre 2020-2022



- Eiertausch in den sog. „wilden Brutplätzen“

- feste Standorte: Parkhaus Adlercenter in Biebrich / Parkhaus Liliencaree und Bahnhof Wiesbaden in den Brellböcke / Hinterhof Nettelbeckstr. (Westend) / Ludwigsplatz (Mainz-Kastel) / Coulinparkhaus / Hinterhof Schulberg 4 / Galeria Kaufhof Parkhaus / alt. Arbeitsamt Elly-Heuss-Schule / Karstadt Parkhaus / Entenhäuschen auf dem Warmen Damm / City-Passage Lieferanteneingang + Parkhaus / Hinterhof Grabenstr. 34 / Herrngartenstr. 9 / teilweise noch NASPA-Parkhaus in der Adolfstr.

- Balkonmeldung von Privatpersonen v.a. Wiesbaden-Mitte teilweise RGV

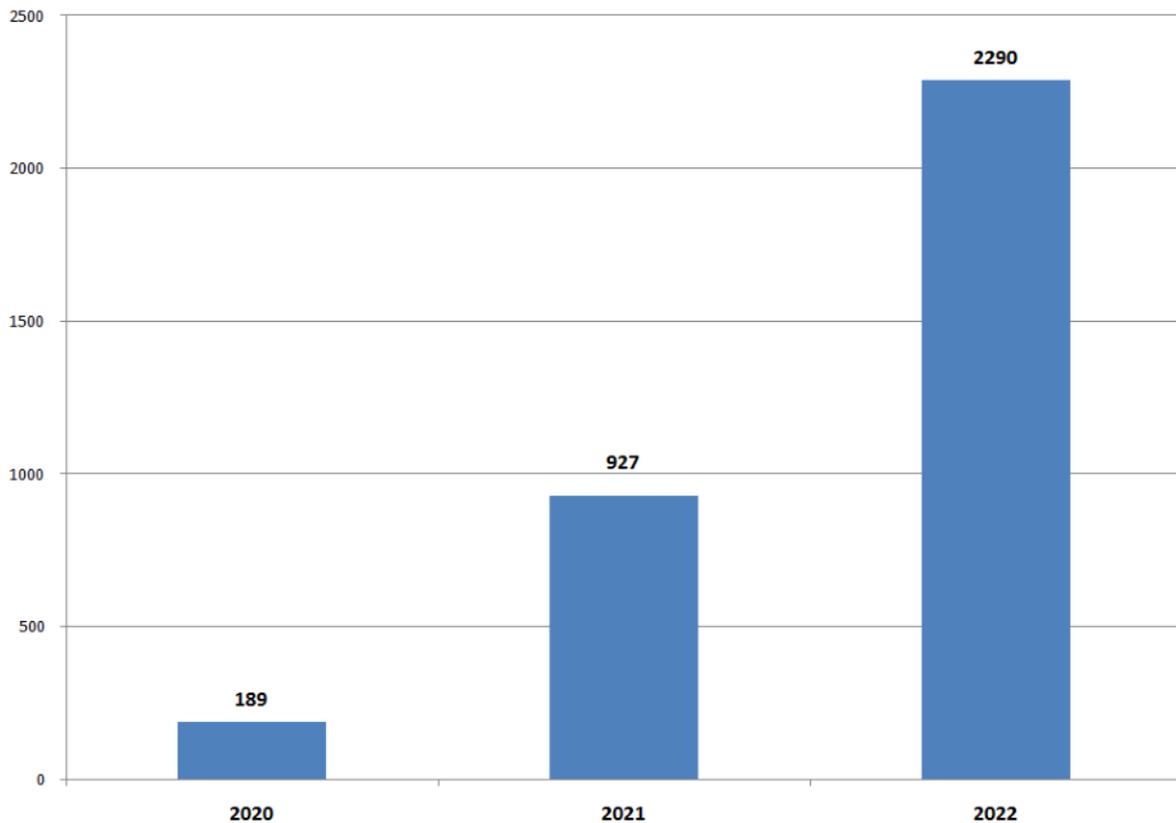
- starke Steigerung bei der Anzahl der getauschten Eier von 2020-2022: 2020: 189; 2021: 927; 2022: 2290

- geplant für 2023: umfassende Öffentlichkeitskampagne über die Wiesbadener Lokalgruppen in Social Media, Aufrufe in Printmedien und Radiobeiträgen sowie über unsere Social Media-Seiten

Anlage A – Stadtaubenbericht 2022

bei FB und Instagram, um über den Eiertausch aufzuklären, an Bürger*innen zu appellieren, Brutplätze zu melden, um somit auch neue Brutstellen ausfindig machen zu können

Anzahl getauschter Eier an wilden Brutplätzen in Wiesbaden von 2020-2021



3) Allgemeine Wahrnehmung

- Insgesamt nehmen wir wahr, dass immer mehr Bürger*innen auf hilflose Tauben aufmerksam werden, helfen möchten und die Tauben schließlich der Feuerwehr oder uns melden / Überlastung der Feuerwehr für den Tiertransport
- Bekanntheitsgrad unserer ehrenamtlichen Tätigkeit ist in den letzten Jahren enorm angestiegen
- Generell bekommen wir seit unserem regelmäßigen Eiertauschen weniger Küken oder Jungtiere in unsere Pflegestellen. Meistens handelt es sich bei den Notfallmeldungen entweder um Wildtauben oder verunfallte/krankte Alttiere (Stadtauben)
- Anfrage bei Vergrämungen häufen sich, Tauben werden unter Netzen eingesperrt o. verenden teilweise in ihnen (Fall: Joho), oft sehr aufwendig in der Betreuung. Eigentlich haben wir dafür überhaupt keine Kapazität mehr, aber wer macht es sonst?
- Zunahme von Brieftauben, die verletzt oder orientierungslos aufgefunden wurden / oft kein Interesse von den Besitzern oder vom Verband, was mit diesen Tieren geschehen soll /

Anlage A – Stadtaubenbericht 2022

besonders prekär: Brieftauben aus den Niederlanden/Polen / viele Brieftauben schließen sich den Stadtaubenschwärmen an und tragen dazu bei, dass die Stadtaubenpopulation nach oben geht

- Problematisch: Massive Wildfütterungen im Innenstadtbereich v.a. Fußgängerzone, Grünstreifen auf der Schwalbacherstr. / Warmer Damm / Bereich um die Bonifatiuskirche u. Luisenplatz / Bereich Wiesbadener Hbf / teilweise auch betroffen: Dotzheimerstr. Höhe Klarenthalerstr.

- Gerade für unser Entschnürungsteam (Tauben von Schnüren/Fäden um ihre Füße zu befreien, bevor die Gliedmaßen absterben) ist das problematisch, da die Tauben sich dann meist nicht mehr anlocken lassen

- Wildfütterungen sorgen auch dafür, dass Taubenschläge nicht gut angenommen werden

- Alte Arbeitsamt neben der Elly-Heuss-Schule: Dachboden ist der Standort von ca. 200-300 Stadtauben, die dort regelmäßig brüten. Seit Februar 2022 tauschen wir dort regelmäßig Eier, inzwischen konnten wir rund 900 Eier austauschen. Das Gebäude wird voraussichtlich 2023 abgerissen. Die restlichen Schulgebäude würden sich für die Errichtung eines Ersatzschlages anbieten. Leider konnte in keinem Schulgebäude bisher ein betreuter Taubenschlag eingerichtet werden, obwohl die Standorte ideal gewesen wären. Das Schulamt scheint die Einrichtung von betreuten Schlägen kategorisch abzulehnen. Der Abriss des Gebäudes bedeutet, dass dieser große Schwarm sein Zuhause verliert und auf die nebenstehenden Gebäude ausweicht. Ebenfalls sollen nächstes Jahr die umstehenden Gebäude und die City-Passage (die ebenfalls Standort von einem sehr großen Schwarm sind) abgerissen bzw. grundsaniert werden, dieser Schwarm wird dann ebenfalls heimatlos. Die Kapazitäten des Schlags auf der Mauritiusgalerie reichen jetzt schon nicht mehr für die vielen Tauben aus. Sobald diese beiden Gebäude/-komplexe abgerissen werden, gibt es zunächst keine Möglichkeit mehr, so viele Eier so leicht in diesem Bereich zu tauschen (Kriterien: leicht zugänglich, hohe Anzahl an Nistplätzen). **Die Stadtaubenproblematik im Innenstadtbereich wird sich mit dem Abriss der Gebäude massiv verstärken und die Beschwerden von Anwohnern werden zunehmen.**

**Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**



Die Landestierschutzbeauftragte

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

LTB Ref

Bearb.: Hr. Dr. Arleth

Telefon: (0 30) 90 13 - 3212

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13 -

Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail:

tierschutzbeauftragte@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 29.10.2021

**Gutachten von Dr. iur. Christian Arleth
(juristischer Referent der Landestierschutzbeauftragten)
in Zusammenarbeit mit (extern)**

**Dr. med. vet. Jens Hübel (ZB Zier-, Zoo- und Wildvögel), Tierärztliche Be-
ratung, Gutachten und Forschung mit den Schwerpunkten Vögel (inkl.
Nutzgeflügel), Tierschutz, Tierversuche:**

*(A) Existieren rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den
Herausforderungen der dauerhaften tierschutzrechtlichen Problematik bei
sogenannten „Stadttauben“ (columba livia forma domestica)?*

*(B) Wenn ja, bei welchen Behörden liegen die Zuständigkeiten für die Er-
füllung dieser Pflichten im Land Berlin?*

Verkehrsverbindungen: 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, 4 bis Rathaus Schöneberg , 7 bis Bayerischer Platz

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

A) Existieren rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den Herausforderungen der dauerhaften tierschutzrechtlichen Problematik bei sogenannten „Stadttauben“?

I. Tatsächliches

Bei sogenannten „Stadttauben“ (*Columba livia forma domestica*) handelt es sich in Deutschland **immer** um Haus-, d.h. domestizierte Tiere. Dies gilt nicht nur für Brief-, Hochzeits- oder sonstige Haustauben, die aus vielfältigen Gründen nicht mehr zu ihrem Ursprungstaubenschlag beim Haltenden zurückgefunden und sich einer Stadttaubenpopulation angeschlossen haben; es gilt auch für deren Nachkommen, da auch diese nach zahlreichen weiteren Generationen das ihnen typische angezüchtete Verhalten nicht verlieren und sich auch nicht mit den in Deutschland vorkommenden Wildtaubenarten paaren und genetisch vermischen. Auch die Nachkommen gezüchteter Tauben „verwildern“ also genetisch und verhaltensbiologisch gesehen über die Zeit nicht. Dies lässt sich durch Analysen des Erbguts von Stadttaubenpopulationen¹ sowie ihrer Verhaltens- und Fortpflanzungsbiologie² wissenschaftlich beweisen:

- Stadttauben stammen wie die Haustauben von der Felsentaube ab.
- DNA-Muster von zumeist lokalen Haustaubenrassen finden sich bei Stadttauben wieder, entweder nahezu identisch (Neuzugänge aus menschlicher Obhut) oder als gemischte Muster verschiedener Rassen (Paarung jeweils mit Neuzugängen aus menschlicher Obhut über Generationen).
- Stadttauben sind in Deutschland von Haustauben nicht als Art oder Unterart abgrenzbar. Der Genpool der Stadttaubenpopulationen ist nicht isoliert. Eine Dedomestikation hat nicht stattgefunden.
- Stadttauben haben – im Unterschied zu Wildtauben wie Ringel- oder Felsentauben – eine geringe Scheu vor dem Menschen, zeigen eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten und lassen sich beispielsweise mit dem Taubenhaltergriff fixieren, der für Wildtauben ungeeignet ist.

¹ *Dimitri Giunchi, Nadia Mucci, Daniele Bigi, Chiara Mengoni, N. Emilio Baldaccini*: Feral pigeon populations: their gene pool and links with local domestic breeds, in: *Zoology* March 18, 2020, DOI: <https://doi.org/10.1101/2020.01.18.911198>;

George Pacheco, Hein van Grouw, Michael D. Shapiro, Marcus Thomas P. Gilbert, Filipe Garrett Vieira: Darwin's Fancy Revised: An Updated Understanding of the Genomic Constitution of Pigeon Breeds, in: *Genome Biol. Evol.* 12(3):136–150, DOI: [10.1093/gbe/evaa027](https://doi.org/10.1093/gbe/evaa027);

D. Bigi, N. Mucci, C. Mengoni, E. N. Baldaccini & E. Randi (2016): Genetic investigation of Italian domestic pigeons increases knowledge about the long-bred history of *Columba livia* (Aves: Columbidae), in: *Italian Journal of Zoology*, 83:2, 173-182, DOI: [10.1080/11250003.2016.1172121](https://doi.org/10.1080/11250003.2016.1172121);

A. Biata, A. Dybus, E. Pawlina, W. S. Proskura: GENETIC DIVERSITY IN EIGHT PURE BREEDS AND URBAN FORM OF DOMESTIC PIGEON (*COLUMBA LIVIA* VAR. *DOMESTICA*) BASED ON SEVEN MICROSATELLITE LOCI, in: *The Journal of Animal & Plant Sciences*, 25(6): 2015, Page: 1741-1745, ISSN: 1018-7081;

B. TRAXLER, G. BREM, M. MÜLLER†, R. ACHMANN: Polymorphic DNA microsatellites in the domestic pigeon, *Columba livia* var. *Domestica*, in: *Molecular Ecology* (2000), 9, 366-368, DOI: <https://doi.org/10.1046/j.1365-294x.2000.00874-2.x>;

C. Darwin: Domestic pigeons, in: *C. Darwin. On the origin of species by means of natural selection*, New York, D. Appleton and Company, 1859, S. 25-33.

² *D. Haag-Wackernagel*: Ein Beitrag zur Ökologie der Stadttaube. Universität Basel. Dissertation. 1984. S. 21, 244.

R. F. Johnston, M. Janiga: *Ferals*. New York, Oxford University Press. 1995. S. 15.

R. Löhmer, P. Ebinger: Beziehungen zwischen Organgewicht und Körpergewicht bei Felsen-, Stadt- und Haustauben. *Zool. Anz.* 1980. 205 (5/6): 376-90.

- Stadttauben haben (im Unterschied zu Ringel- oder Felsentauben) eine extrem hohe Gelegezahl auch bei Nahrungsmittelknappheit („Brutzwang“) sowie ein hohes Reproduktionspotenzial (beim schlüpfenden Nachwuchs kann es jedoch insbesondere bei Nahrungsmittelknappheit zu einer Mangelernährung kommen).
- Stadttauben zeigen im Gegensatz zu den jeweiligen Wildtauben eine hohe phänotypische Vielfalt, die sich beispielsweise in den vielen Farb- und Mustervarianten des Gefieders innerhalb der Schwärme zeigt.

Eine echte Charakterisierung und Abgrenzung als Stadttauben von anderen domestizierten Haustauben (Brief-, Hochzeits-, Flug- oder Rassetauben) lässt sich bisher mangels genetisch oder ethologisch nachweisbarer Dedomestikation nicht vornehmen, wie die bereits genannten genetischen Studien deutlich zeigen. Somit werden beringte Tauben, wie insbesondere bei Wettflügen eingesetzt sog. „Brieftauben“, speziell zu besonderen Anlässen aufgelassene „Hochzeitstauben“ oder entflogene Rassetauben bereits zu Stadttauben, wenn sie nicht mehr zum Heimatschlag zurückfinden und sich den in den Städten ansässigen Schwärmen anschließen. Der rein faktische (nicht biologische) Hauptunterschied zwischen diesen Tieren und den Stadttauben ist, dass sie bei vorhandener Beringung möglicherweise noch einem oder einer konkreten Tierhalter*In zugeordnet und zurückgeführt werden könnten.

Die faktische Tierschutzproblematik liegt auf der Hand: Die domestizierten Haustauben werden entweder bewusst ausgesetzt (Brieftauben, Hochzeitstauben, Flugtauben) oder entfliegen aus nicht gesicherten Halungen (Rassetauben) ohne eine entsprechende Möglichkeit der Nachverfolgung. Diese Tiere sind an ein Leben in freier Wildbahn weder adaptiert noch aufgrund der Zucht geeignet. Wenn sie nicht bereits innerhalb kurzer Zeit verhungern oder verdursten³, erkranken sie aufgrund des „Straßen“-Futters, sind geschwächt und werden leicht und häufig Opfer von Wildtieren, Hunden oder Autos.⁴ Überlebende Tiere schließen sich Schwärmen von anderen überlebenden Tieren und ihren Nachkommen an, den sogenannten „Stadttauben“. Das „Überleben“ geht einher mit einem schlechten Gesundheitszustand und einer geringen Lebenserwartung.

II. Rechtliches

Fraglich ist, ob rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den beschriebenen Herausforderungen der dauerhaften tierschutzrechtlichen Problematik bei sogenannten „Stadttauben“ bestehen. Diese könnten sich im konkreten Kontext sowohl aus dem (öffentlich-rechtlichen) Tierschutzrecht als auch aus dem (zivilrechtlichen) Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 965 ff. BGB) ergeben.

1. Tierschutzrechtlich bestehende staatliche Pflichten zum Schutz der Stadttauben

Der Tierschutz wurde zum 1.8.2002 in Form eines Staatsziels in Art. 20a Grundgesetz in Verfassungsrang erhoben:

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin konkretisiert die bundesverfassungsrechtliche Bestimmung:

„Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.“

³ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. A. 2016, Anhang zu § 2 Rn. 92.

⁴ Vgl. von Loeper, in: NuR 2020 (42), 827, 831 und ders., in: NuR 2021 (43), 159, 163.

§ 1 Tierschutzgesetz regelt weiterhin:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Das Staatsziel Tierschutz ist von allen staatlichen Stellen nicht nur zu berücksichtigen, sondern gemäß der Begründung zur Einfügung ins Grundgesetz im Sinne einer Verbesserung der Lebensbedingungen selbst **einzelner** Tiere praktisch wirksam umzusetzen.⁵ Aufgrund der durch die Zucht menschengemachten Ursachen für das Leid der Stadttauben und in Zusammenschau mit dem unter 2. noch näher erläuterten Fundtierstatus der Stadttauben ergibt sich eine Garantenstellung der Kommunen mit der Verpflichtung, das Tierleid, das bei unversorgten Stadttauben auftritt, zu verhindern.

„Eine Stadt muss (...) die Stadttauben in Taubenhäusern unterbringen und dafür sorgen, dass sie dort gefüttert und betreut werden und ein Gelegetausch durch Ei-Attrappen stattfindet – womit auch die nachweislich einzige nachhaltig wirksame Maßnahme zur Eindämmung der Taubenpopulation und zur Fernhaltung der Tauben von den Gebäuden getroffen wäre. Solange jedoch Kommunen ihre Schutzpflicht gegenüber Tieren versäumen, können sie keinesfalls Bürger bußgeldrechtlich verfolgen, die an ihrer Stelle aufopfernd für die vom Hungertod bedrohten Tiere sorgen.“⁶

Diese genuin tierschutzrechtlich bestehende Verpflichtung umfasst – da das Staatsziel die Verwirklichung eines „wirksamen“ Tierschutzes fordert – im konkreten Beispiel der Stadttauben als auf menschliche Hilfe angewiesenen domestizierten Tieren eine staatlich finanzierte Analyse der lokalen quantitativen und qualitativen Herausforderungen des Stadttaubenschutzes (Stadttaubenmonitoring) sowie deren Lösung (Stadttaubenmanagement) durch die zuständigen Behörden (federführend Veterinär- und Baubehörden) unter Einbindung von auf Stadttauben spezialisierten Tier- bzw. Vogelschutzvereinen und ggf. Zuhilfenahme freitätiger ehrenamtlicher Taubenschützer*Innen. Kommunale Taubenschutzbeauftragte sind nötig, um die Vielzahl der Aufgaben und Akteur*Innen zu organisieren und zu vernetzen.

Das bekannteste und bewährteste Mittel zur nachhaltigen Verbesserung des Tierschutzes von Stadttauben bei gleichzeitiger tierschutzkonformer Kontrolle der Populationsgrößen, artgemäßer Fütterung sowie weitgehender Vermeidung von Verschmutzungen durch Taubenkot im öffentlichen Raum ist das Modell betreuter Taubenschläge nach den Aachener bzw. Augsburger Pilotprojekten. Zahlreiche deutsche Kommunen haben dieses Modell mittlerweile etabliert (zumindest an lokalen Stadttauben-„hotspots“). Nur im Bereich solcher betreuter Taubenschläge mit Fütterungsangebot im Taubenschlag wären überdies kommunale Taubenfütterungsverbote für bestimmte Plätze und Straßen außerhalb der Futterstellen rechtskonform möglich⁷ und tierschutzfachlich sinnvoll, da nur dann gleichzeitig eine artgemäße Versorgung der Tiere sichergestellt wäre. Ausführlich mit entsprechendem Grundlagen-, Rechts- und Umsetzungswissen beschrieben ist das Aachener bzw. Augsburger Konzept im Handbuch „Stadttaubenmanagement in deutschen (Groß)Städten – Grundlagen für ein effizientes, tierschutzgerechtes Stadttaubenmanagement in deutschen (Groß)Städten“ des Vereins „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.“⁸.

⁵ BT-Drs. 14/8860 v. 23.4.2002, S. 1 (Hervorhebungen durch den Bearbeiter): *„Die Herleitung der verfassungsrechtlichen Absicherung des Tierschutzes aus dem bereits in Artikel 20a Grundgesetz geregelten Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen genügt nicht, da der **Schutz des einzelnen Tieres** vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen nicht erfasst ist. Diese Regelungslücke gilt es daher zu schließen und durch die ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung die **Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern.**“*

⁶ von Loeper, in: NuR 2020 (42), 827, 829.

⁷ Vgl. von Loeper,

⁸ Als kostenloses PDF zum Download unter: <https://www.tierrechte.de/produkt/handbuch-stadttaubenmanagement/>.

2. Fundrechtlich bestehende staatliche Pflichten zum Schutz der Stadttauben

Eine weitere eigenständige Zuständigkeit des Staates für den Schutz der Stadttauben könnte sich aus den fundrechtlichen Pflichten des BGB ergeben. Nach § 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch gilt:

„Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.“

Finder im Sinne dieser Vorschrift ist, wer

- a) eine verlorene (d.h. nicht herrenlose) Sache
- b) findet und an sich nimmt.

Zu a)

Wie anhand der genetischen und verhaltensbiologischen Merkmale (siehe A) I.) der heutigen Stadttaubenpopulationen ersichtlich, handelt es sich bei Stadttauben um von Menschen gezüchtete Tiere (Brieftauben, Hochzeitszauben, Flugtauben, Rassetauben) bzw. deren Nachkommen. Das ursprüngliche Eigentum an den ersten Zuchttieren am Anfang der Fortpflanzungskette setzt sich gemäß §§ 99 Abs. 1, 953 Bürgerliches Gesetzbuch auch an den Nachkommen fort⁹, da eine Dedomestikation genetisch nachgewiesenermaßen nicht stattgefunden hat (siehe ebenfalls A) I.) und die zitierten sachenrechtlichen Vorschriften gemäß § 90a S. 3 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend auch auf Tiere angewendet werden.¹⁰ Zivilrechtlich gesprochen sind die Nachkommen von Stadttauben „Früchte“ der Ursprungs“sache“ und stehen damit selbst dann im Eigentum des Ursprungszüchters, wenn dieser nicht mehr ermittelbar ist.

Zu b)

Finden setzt grundsätzlich das Entdecken und Wahrnehmen der Sache als verloren voraus, die Ansichnahme die Begründung von Besitz.¹¹ Mittelbarer Besitz genügt.¹² Die Frage des Besitzes ist im Übrigen nicht statisch, sondern wertend anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.¹³

Speziell im Hinblick auf herrenlose Tiere hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Fundrechts bejaht und für nötig befunden, da eine Eigentumsaufgabe wegen des bußgeldbewehrten Verbots der Aussetzung von in Obhut des Menschen gehaltenen Tieren (§§ 3 S. 1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz) stets unwirksam sei und dem Fundrecht somit „*praktisch tierschützende Wirkung*“ zukomme:

„Die Nichtigkeit einer Dereliktion [Anmerkung des Bearbeiters: Derelektion = Eigentumsaufgabe, z.B. durch Aussetzung eines Tieres] führt in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne weiteres zu bejahen ist. Auch wenn das Fundrecht primär auf den Schutz des Interesses des Eigentümers und nicht des Tieres angelegt ist, entfaltet es praktisch tierschützende Wirkung. Das ist dem Gesetzgeber bewusst. (...).“¹⁴

Aus dieser (teleologischen) Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich, dass der Besitz und damit die rechtliche Qualifikation als „Finder“ von nicht in der Obhut einer Haltungs- oder sonstigen natürlichen

⁹ Stresemann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2018, § 99 Rn. 2; Oechsler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2020, § 953 Rn. 8.

¹⁰ Stresemann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2018, § 90a Rn. 6.

¹¹ Oechsler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2020, § 965 Rn. 9/10.

¹² Oechsler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2020, § 965 Rn. 11.

¹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.4.2018, 3 C 6.16, Rn. 13.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 26.4.2018, 3 C 24.16, Rn. 16.

Person befindlichen domestizierten Tieren (und wegen §§ 90a S. 3, 99 Abs. 1, 953 Bürgerliches Gesetzbuch auch deren Nachkommen) bei der Kommune liegt, auf deren Gebiet sich das Tier befindet.

Daraus folgt aufgrund der gemäß § 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestehenden Verwahrungspflicht des Finders auch die Pflicht der Kommunen zur Erfüllung der Halterpflichten nach §§ 2 ff. Tierschutzgesetz (insbesondere Fütterung, Pflege, tierärztliche Versorgung).¹⁵

Im Hinblick auf die kleine Minderheit an Stadtauben, die Ringe tragen und sich damit eindeutig noch Halter*Innen zuordnen lassen, bestehen die fundrechtlich begründeten kommunalen Verwahr- bzw. Halter*Innenpflichten nur zeitlich befristet bis zur Rückführung an die Halter*Innen.

B) Wenn ja, bei welchen Behörden liegen die Zuständigkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten im Land Berlin?

Die Verteilung der sachlichen Zuständigkeiten für Ordnungsaufgaben im Land Berlin richtet sich nach den folgenden Rechtsgrundlagen:

I. Tierschutzrechtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Kontrolle des Tierschutzes auf Ebene der Berliner Bezirke liegt bei den Behörden für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung („VetLeb“). Dies ergibt sich aus folgenden landesrechtlichen Vorschriften:

Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog):

„Nummer 16a

Verbraucherschutz

*Zu den Ordnungsaufgaben **der Bezirksämter** gehören auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes:*

(...)

*(4) die **Veterinäraufsicht**, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 8 Buchstabe e) zugewiesen, die Überwachung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und der **Tierschutz**, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 9) zugewiesen; (...)*“

II. Fundrechtliche Zuständigkeit

Das Fundrecht zählt als Ordnungsaufgabe wie der Tierschutz nach der Berliner Zuständigkeitsverteilung auch zum Sicherheits- und Ordnungsrecht und wird deshalb ebenfalls geregelt in:

Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog):

„Nummer 22c

Fundwesen

*Zu den Ordnungsaufgaben **der Bezirksämter** gehören auf dem Gebiet des Fundwesens:*

¹⁵ Vgl. von Loeper, in: NuR 2020 (42), 827, 829.

die Ordnungsaufgaben der zuständigen Behörde nach den §§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und den sonstigen in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsvorschriften.“

Auch fundrechtlich besteht also eine sachliche Zuständigkeit der bezirklichen Ordnungsbehörden für den Schutz der Stadtauben.

In Berlin erfolgt im speziellen Fall von Fundtieren die Wahrnehmung der Aufgaben der Fundbehörden grundsätzlich zentralisiert für ganz Berlin durch die Tiersammelstelle des Amts für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirks Lichtenberg. Dies ändert jedoch nichts an der durch den Gesetzgeber vorgenommenen grundsätzlichen Zuständigkeits- und damit auch Verantwortungszuweisung nach der zitierten Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin Nr. 22c **an die Bezirke**.

Für die Umsetzung einer landesweit durch den Senat zu erlassenden Taubenschutzverordnung wäre aus den beschriebenen Zweckmäßigungs- und Effektivitätsgesichtspunkten aufgrund der vielfältigen Anforderungen eine neue Sonderzuständigkeit „Stadtaubenmanagement“ in jedem Bezirk zu schaffen.

Endergebnis:

Zu A):

Es existieren rechtliche Pflichten der Kommunen zur Lösung der dauerhaften, menschengemachten tierschutzrechtlichen Probleme sogenannter Stadtauben (*columbia livia forma domestica*), da es sich bei Stadtauben um von Menschen gezüchtete Tiere (Brieftauben, Hochzeitszauben, Flugtauben, Rassetauben) bzw. deren Nachkommen und damit um Fundtiere handelt. Dies folgt sowohl aus dem Tierschutzrecht selbst (Art. 20a Grundgesetz, Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, § 1 Tierschutzgesetz) als auch aus dem zivilrechtlichen Fundrecht (§§ 99 Abs. 1, 953, 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch).

Diese tierschutzrechtlichen Schutz- bzw. Halterpflichten können von den Kommunen nur durch die Etablierung eines professionellen Taubenmonitorings und Taubenmanagements erfüllt werden. Die nötigen Maßnahmen können in kommunalen sicherheitsrechtlichen Verordnungen zur Abwehr von Gefahren im Bereich der Art. 20a Grundgesetz, Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, § 1 Tierschutzgesetz sowie §§ 99 Abs. 1, 953, 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 2 ff. Tierschutzgesetz als Teile der „öffentlichen Sicherheit“ geregelt werden. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Rahmenregelung im Verordnungsweg ist nach Größe, Gegebenheiten und Verwaltungsstruktur der jeweiligen Kommune zu beurteilen.

Das bekannteste und bewährteste Mittel zur nachhaltigen Verbesserung des Tierschutzes von Stadtauben bei gleichzeitiger tierschutzkonformer Kontrolle der Populationsgrößen, artgemäßer Fütterung sowie weitgehender Vermeidung von Verschmutzungen durch Taubenkot im öffentlichen Raum ist das Modell betreuter Taubenschläge nach den erfolgreichen Aachener bzw. Augsburger Pilotprojekten. Zahlreiche deutsche Kommunen haben dieses Modell mittlerweile etabliert. Nur im Bereich solcher betreuter Taubenschläge mit Fütterungsangebot im Taubenschlag wären überdies kommunale Taubenfütterungsverbote für Plätze und Straßen außerhalb der Futterstellen rechtskonform möglich und tierschutzfachlich sinnvoll, da nur dann gleichzeitig eine artgemäße Versorgung der Tiere sichergestellt wäre.

Zu B):

Die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Ordnungsrahmens für die landesweit erforderlichen Verbesserungen im Stadtaubenschutz in Berlin liegt gemäß Art. 67 Abs. 1 Verfassung von Berlin, §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz Berlin, Nr. 14a Abs. 1 lit. d) Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Dieser obliegt der Erlass einer auf die sicherheitsrechtliche Ermächtigungsgrundlage des § 55 Allgemeines

Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin gestützten (landesweiten) Taubenschutzverordnung zur Abwehr von Gefahren für den Tierschutz (Art. 20a Grundgesetz, Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, §§ 1 ff. Tierschutzgesetz) und zur Erfüllung der fundrechtlich begründeten (§§ 99 Abs. 1, 953, 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) und tierschutzrechtlich ausgestalteten (§§ 2 ff. Tierschutzgesetz) kommunalen Verwahrpflichten.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der in einer solchen Taubenschutzverordnung zu regelnden Managementmaßnahmen läge im Land Berlin bei den Bezirksämtern. Aufgrund des aus tierschutzfachlicher Sicht hohen Spezialisierungsgrades der Thematik und der Vielzahl für nachhaltige Verbesserungen zwingend einzubindender Akteur*Innen sind jedem Bezirk vom Senat zweckgebundene Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese sollten unter anderem die Schaffung einer Sonderstelle „Stadttaubenmanagement“ (Taubenschutzbeauftragte) in jedem Bezirk einschließen, die die Federführung zur Umsetzung der landesweiten Taubenschutzverordnung im jeweiligen Bezirk übernimmt und befugt ist, andere behördliche und private Stellen (v.a. Vogelschutzvereine, Ehrenamtliche) zu kontaktieren und einzubinden (z.B. bei der Standortsuche für Taubenschläge das bezirkliche Bauamt).

Eine nachhaltige Umsetzung der weitreichenden Aufgaben aufgrund einer Taubenschutzverordnung alleine mit den bestehenden personellen und sachlichen Kapazitäten der bezirklichen Berliner Veterinärbehörden und neben der Vielzahl anderer laufender Kontrollaufgaben der Berliner VetLebs wäre realitätsfern.

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Landesbeauftragte für Angelegenheiten
des Tierschutzes



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
- LBT -

per E-Mail

Frau Taubenbeauftragte
Alexandra Weyrather
Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -
Ordnungsamt
Alcide-de-Gasperi-Straße 2
65197 Wiesbaden

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Martin
Durchwahl: - 1090
E-Mail: tierschutz@umwelt.hessen.de
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 22. Februar 2023

Sehr geehrte Frau Weyrather,

die tierschutzgerechte Reduzierung der Taubenbestände in Wiesbaden liegt mir, wie Sie wissen, sehr am Herzen.

Deshalb unterstütze ich die Ihrerseits geplanten Aktivitäten und das speziell für Wiesbaden entwickelte Konzept ausdrücklich.

Dabei ist die Errichtung weiterer Taubenschläge ein wichtiger, lange diskutierter Schritt, um endlich die Umsetzung des Augsburger Modells zu erreichen.

Aber es gilt darüber hinaus unbedingt auch neue tierschutzgerechte Methoden anzuwenden, um auf die Größe der Bestände und Gesundheit der Wiesbadener Stadtauben positiv einzuwirken.

Die strukturierte Unfruchtbarmachung von Individuen ist in vielen Tierschutzbereichen ein anerkannter Weg zur Verkleinerung von Populationen.

Nach meinen eigenen Erkundigungen zur Sterilisation von männlichen Tauben ist dies ein für das Individuum mit geringen Risiken verbundener Eingriff. Dabei scheint der Erfolg der Maßnahme deutlich. Dem zusammen mit der Justus-Liebig Universität geplanten Projekt sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. vet. Madeleine Martin

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.umweltministerium.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de



Tierschutzverein Düsseldorf und Umgebung e.V. 1873
Fürstenwall 146 | 40217 Düsseldorf

Ordnungsamt
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Alcide-de-Gasperi-Str.2

65197 Wiesbaden

Düsseldorf, den 06.05.2021

Bisherige Erfahrungen und Einschätzung zur Sterilisation von Stadtauben in Düsseldorf

In Düsseldorf gibt es derzeit 8 betreute Taubenschläge, in denen die Tauben versorgt und die Eier durch Attrappen ausgetauscht werden. Wie die meisten Städte, die nach dem Augsburger Modell Schläge betreuen, hat auch Düsseldorf das Problem, dass es zu wenig Standorte für Taubenschläge gibt und die benötigte Anzahl nicht annähernd erreicht werden kann (mindestens 25 Schläge würden benötigt). Ohne zusätzliche tierschutzgerechte Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die unkontrollierte Vermehrung der Taubenpopulation in den Griff zu kriegen ist.

In Düsseldorf wird daher in einem Pilotprojekt die minimalinvasive endoskopische Sterilisation von Stadtauben angewendet, um die Taubenpopulation nachhaltig zur verringern.

Wir beurteilen das Projekt als sehr vielversprechend und als notwendige Ergänzung zum Eiertausch in betreuten Schlägen. Bisher wurden in Düsseldorf 25 Täuber sterilisiert. Es gab keinerlei Komplikationen, alle Tiere sind wohlauf und leben weiterhin ihr gewohntes Brutverhalten aus.

Die Tiere leben in einem offenen Schlag im Tierheim.

Bei weiteren 8 Tauben wurde die Sterilisation nicht durchgeführt, weil während der Op bei der Beurteilung der Organe festgestellt wurde, dass die Tiere noch zu jung waren, oder dass die Organe verklebt und somit nicht operationsfähig waren. Auch diesen Tieren geht es gut.

Geplant sind weitere Sterilisationen, um noch mehr Erfahrungen zu sammeln. In Zukunft sollen so viele Taubenschwärme wie möglich

Ehrenrat

Dr. med. Axel Mittelstaedt
Chefarzt i.R.

Vorstand

Monika Piasetzky
Vorsitzende und Geschäftsführerin

Winnie Bürger

Stellv. Vorsitzende und
Projektleiterin Landwirtschaft

Sonja Floßdorf

Schatzmeisterin

Dr. Christian Heyers

Rechtsanwalt / Justiziar

Ulla Wolff

Beraterin für Tierschutzfragen

Christina Ledermann

Beraterin für Tierschutzfragen

Tierschutzverein Düsseldorf und Umgebung e.V. 1873

Fürstenwall 146
40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 13 19 28

Telefax: 0211 / 13 43 07

info@tierschutzverein-duesseldorf.de

Clara-Vahrenholz-Tierheim

Rüdigerstraße 1
40472 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 65 18 50

Telefax: 0211 - 65 28 90

info@tierheim-duesseldorf.de

www.tierheim-duesseldorf.de

Kontoverbindungen:

Deutsche Bank

IBAN DE44 3007 0010 0380 0281 00

BIC DEU TDE DD XXX

Kreissparkasse Düsseldorf

IBAN DE11 3015 0200 0001 0409 30

BIC WEL ADE D1 KSD

Stadtparkasse Düsseldorf

IBAN DE92 3005 0110 0019 0687 58

BIC DUSS DE DD XXX

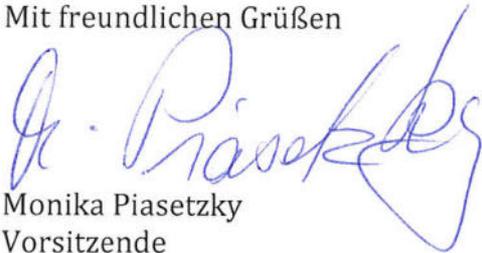
Wir sind als gemeinnützig anerkannt.
Spenden können steuerlich abgesetzt werden.

VR Düsseldorf Nr. 3365

sterilisiert werden, die nicht in einem Taubenschlag untergebracht werden können. Nur so lässt sich die unkontrollierte Vermehrung im Stadtgebiet eindämmen und somit auch das Tierleid in den Straßen verringern.

Unser Projekt erhält große Unterstützung sowohl vom Veterinäramt in Düsseldorf, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als auch von Frau Dr. von Dehn, der Tierschutzbeauftragten von NRW. Ein Doktorand des Veterinäramtes Düsseldorf wird eine wissenschaftliche Arbeit über das Projekt anfertigen mit Betreuung durch Prof. Dr. Lierz aus der Vogelklinik Gießen (unter dessen Leitung bereits die Doktorarbeit von Frau Heiderich zur Sterilisation von Stadttauben umgesetzt wurde). Auch Tierärzte aus der Stadt wollen das Projekt mit ihrer Arbeit unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Piaseczky
Vorsitzende